



# LANDESPRÜFUNGSAMT

FÜR ERSTE STAATSPRÜFUNGEN FÜR LEHRÄMTER AN SCHULEN

---

HOCHSCHULE FÜR MUSIK DETMOLD

## Verfahren zu den Prüfungen nach der LPO 2003

### Zulassung, Meldungen und Prüfungen

- Mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung wird zugleich die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt. Mit dem Zulassungsantrag muss die erfolgreich absolvierten Zwischenprüfung im Fach Musik und in Erziehungswissenschaft (sofern an der HfM studiert) nachgewiesen werden.
- Darüber hinaus müssen sich die Prüflinge zu jeder Einzelprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung beim Landesprüfungsamt (hier: Studierendenservice, Frau Aldemir) anmelden. Der Meldezeitraum liegt regelmäßig im Oktober und April/Mai.
- Vor dem Ablegen der Prüfung muss das Prüfungsmodul komplett absolviert sein (Nachweis: Modulabschlussbescheinigung). Der oder die für die Prüfung relevante/n Leistungsnachweis/e müssen spätestens zum Nachreichtermin vorgelegt werden. Mit der Meldung zur letzten Prüfung im Fach muss der Studienabschluss im Fach nachgewiesen werden. Näheres finden Sie auf den Anmeldeformularen.
- Wegen der Nachreichtermine wird die Zulassung zu den Prüfungen in Form der Bekanntgabe des Prüfungsplans ausgesprochen. Sollten zu einem früheren Zeitpunkt Gründe für eine Nichtzulassung vorliegen, erhalten die Prüflinge eine gesonderte Mitteilung.
- Für die Klausuren und die mündlichen Prüfungen werden für jedes Semester sog. Melde- und Prüfungszeiträume vereinbart, die auch für Wiederholungsprüfungen einzuhalten sind.
- Einen Rücktritt von der Meldung zur Prüfung können die Prüflinge bis eine Woche vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form erklären. Dieser Rücktritt ist auch dann unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn erforderliche Nachweise nicht nachgereicht werden konnten.
- Es wird auf die Regelungen gem. §23 (Versäumnisse) und §24 (Ordnungswidriges Verhalten) hingewiesen. Erscheint ein Prüfling zu einer Prüfung ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht und wird wie eine mit "ungenügend" bewertete Prüfung behandelt.
- Im Krankheitsfall muss der Studierendenverwaltung (für das Landesprüfungsamt) unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt werden, noch am Prüfungstag ist die Studierendenverwaltung zumindest telefonisch zu verständigen.
- Im Falle eines ausreichend begründeten Versäumnisses wird ein neuer Termin mit einer inhaltlich geänderten Themenstellung festgelegt. In der Regel erfolgt die Neuterminierung zeitnah. Das Recht, von der Meldung zu dieser Prüfung zurückzutreten, kann in diesem Fall nicht mehr wahrgenommen werden.

- Prüflinge haben kein Anrecht, von einer bestimmten Person geprüft zu werden; sie können allerdings eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen, die oder der in der Regel auch benannt wird. Bei allen Prüfungen gilt das Zweiprüferprinzip (Ausnahme: erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium, hier sind es drei Prüfer/innen).
- Die Aufgabenstellungen beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- Es ist nicht auszuschließen, dass auf Grund organisatorischer Zwänge auch mehr als eine Prüfung an einem Tag abzulegen ist.
- Prüflinge müssen sich für den gesamten Prüfungszeitraum zur Verfügung halten. Prüfungen haben Vorrang vor anderen studienbedingten, dienstlichen oder privaten Vorhaben.

### **Spezielle Regelungen für mündliche Prüfungen**

- Bei mündlichen Prüfungen gilt das Zweiprüferprinzip; beide Prüfenden kommen aus der Hochschule und sind Mitglieder des Landesprüfungsamtes.
- Der Termin wird zwischen den Prüfenden und der/dem Studierenden abgestimmt und dann vom Prüfungsamt formell festgesetzt. Die/der gewählte Prüfer/in gibt dem Prüfungsamt für die Prüfung Raum und Ort an.

### **Spezielle Regelungen für die schriftliche Hausarbeit**

- Für Studierende, die ihr Studium voraussichtlich innerhalb der Regelstudienzeit abschließen werden, soll die Prüferin oder der Prüfer (Professorin oder Professor) das Thema der Hausarbeit dem Prüfungsamt spätestens im vorletzten Studiensemester der Regelstudienzeit mitteilen (vgl. § 17, Abs. 4 LPO). Das Landesprüfungsamt rät, spätestens mit der Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium (eher früher) die Themenmitteilung zu beantragen.  
Ausnahme: Die schriftliche Hausarbeit wird im weiteren Unterrichtsfach an der Universität Paderborn oder Bielefeld geschrieben.
- Es wird empfohlen, die Meldung außerhalb der bekannten Meldezeiträume einzureichen.
- Die schriftliche Hausarbeit kann in einem der Fächer (in Musik in der Musikwissenschaft, -pädagogik oder -didaktik) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden.
- Das Thema der Hausarbeit wird vom Prüfenden im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen. Es ist daher wichtig, dass die Meldung zeitnah zur Vereinbarung mit dem Prüfling erfolgt (Fristen siehe Meldeformular HA zur Hausarbeit).
- Der Prüfende lässt die Themenstellung über die Hauspost auf einem entsprechenden Formular (HA 2/2) dem Prüfungsamt zukommen. Im Rahmen dieser Mitteilung kann eine Fristverlängerung nach § 17 (6) LPO empfohlen werden. Das Thema darf nicht mehr verändert werden - auch nicht durch Zusätze oder inhaltliche Eingrenzungen.
- Es ist keine Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Grund von Krankheit vorgesehen; ggf. ist ein neues Thema zu stellen.

### **Spezielle Regelungen für das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium**

- Das Abschlusskolloquium wird als letzte Prüfungsleistung absolviert. Studierende der HfM können vor dem Wechsel an die Universität Paderborn oder Bielefeld das Abschlusskolloquium noch an der HfM absolvieren, bevor sie das Studium des weiteren Unterrichtsfaches beginnen oder fortsetzen.

- Das Prüfungsamt bestellt drei Prüfer/innen, davon eine/n auf Vorschlag des Prüflings sowie eine/n weitere/n in Absprache mit der Hochschule. Als dritte/r Prüfer/in wird ein/e Vertreter/in aus der beruflichen Praxis als Vorsitzende/n benannt.

### **Freiversuchsregelung nach § 22 (1)**

- Im Fall des Nichtbestehens gelten Prüfungen als nicht unternommen, wenn die Meldung im Rahmen der Regelstudienzeit (9 Semester für GyGe) erfolgte. Die entsprechende Feststellung trifft das Prüfungsamt, so dass kein gesonderter Antrag auf Genehmigung erforderlich ist.
- Der erneute Versuch ist mit dem üblichen Formular anzumelden (bitte auf S.1 oben des Formulars den Hinweis: "Erneuter Versuch" anbringen).
- Die Anmeldung für den erneuten Versuch erfolgt in der üblichen Meldephase. Bei Versand der Mitteilung über die nicht bestandene Prüfungsleistung erst nach der Meldephase kann die Prüfung bis 2 Wochen nach dem Mitteilungsdatum angemeldet werden, wenn sie noch in der Folgephase durchgeführt werden soll.
- Die Freiversuchsregelung nach § 22(1) kann pro Semester nur einmal, jedoch gegebenenfalls mehrmals in Anspruch genommen werden.
- Wichtig: Die Regelstudienzeit bezieht sich auf die Verweildauer im Lehramtsstudien-gang, nicht auf die im einzelnen Fach.

### **Wiederholung von Prüfungen nach § 26**

- Im Falle des Nichtbestehens können die Prüfungen jeweils einmal wiederholt werden. Die Anmeldung erfolgt mit dem üblichen Formular (bitte auf S.1 oben den Hinweis: "Wiederholungsprüfung" anbringen).

Zur Verdeutlichung des Begriffs *Wiederholung*: Eine nicht bestandene Prüfung wird erst dann wiederholt (i.S. der LPO), wenn die Anmeldung zu dieser (nicht bestandenen) Prüfung außerhalb der Regelstudienzeit erfolgte.

- Die Anmeldung für die Wiederholungsprüfung erfolgt in der üblichen Meldephase. Bei Versand der Mitteilung über die nicht bestandene Prüfungsleistung erst nach der Meldephase kann die Prüfung bis 2 Wochen nach dem Mitteilungsdatum angemeldet werden, wenn sie noch in der Folgephase durchgeführt werden soll.
- Das Prüfungsamt kann auf Antrag eine weitere Wiederholung genau einer Prüfung (entweder einer schriftlichen oder einer mündlichen) genehmigen.
- Erfolgt die Meldung zur Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von drei Jahren nach der Mitteilung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung, gilt die Erste Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

### **Prüfung zur Notenverbesserung nach § 22 (2)**

- Wurden mündliche oder schriftliche Prüfungen oder das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium in der Regelstudienzeit bestanden, kann diese Prüfung zur Verbesserung der Note einmal wiederholt werden. Die *Prüfung zur Notenverbesserung* ist spätestens bis zum Beginn des darauffolgenden Semesters anzumelden. Auf dem aktuellen Meldeformular ist auf S.1 oben der Hinweis "Prüfung zur Notenverbesserung" anzubringen).

### **Veränderung des Studienganges, Fachwechsel**

- Sollte nach erfolgter Zulassung zur Ersten Staatsprüfung, aber vor Erhalt des Lehramtszeugnisses oder der Bescheinigung über eine nicht bestandene Erste Staatsprü-

fung das Studium in dem entsprechenden Lehramtsstudiengang beendet werden, ist das Landesprüfungsamt hierüber in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund prüfungsrechtlicher Bindungen ist es im Falle der Aufnahme eines Lehramtsstudiums an einer anderen Hochschule nicht gesichert, dass das Studium dort mit einer bestandenen Ersten Staatsprüfung abgeschlossen werden kann.

- Ein Wechsel des Faches im laufenden Prüfungsverfahren ist im Ausnahmefall zulässig, sofern der Prüfling keine der im Rahmen der Staatsprüfung bisher erbrachten Prüfungsleistung im auszuwechselnden Fach nicht bestanden hat (vgl. § 26 LPO) und er gewichtige Gründe für den Fachwechsel vorträgt.  
Anm.: Ein Grund in diesem Sinne liegt beispielsweise vor, wenn der Prüfling beabsichtigt, seinen Vorbereitungsdienst in einem Bundesland zu absolvieren, in welchem die von ihm ursprünglich gewählte Fächerkombination nicht als reguläre Kombination zugelassen ist.  
Die Genehmigung der Einwechslung eines neuen Faches setzt die bestandene Zwischenprüfung und die Erfüllung der für das betreffende Lehramt aufgeführten Anforderungen voraus.

Das Landesprüfungsamt behält sich die Änderung oder Aufhebung einzelner Regelungen sowie die Ergänzung durch weitere Regelungen vor.

Detmold, 10.03.2009

Hans-Peter Rosenthal

Leiter Geschäftsstellen Bielefeld und Paderborn, Landesprüfungsamt

I